

## GESCHÄFTSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2023

1. Aufnahme von Kindern zur Betreuung:  
Kinder werden ab einem Jahr zur Betreuung aufgenommen. In Einzelfällen kann dies früher erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand sowie die zuständigen Behörden. Betreut werden die Kinder bis zur Aufnahme in einen Kindergarten, in der Regel bis zu einem Alter von drei Jahren. In Einzelfällen kann die Betreuung über dieses Alter hinaus erfolgen. Auch hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Betreuungs-Modell:  
Maximal zwölf Kinder können im Rahmen einer regelmäßigen und umfassenden Betreuung gleichzeitig beaufsichtigt und gefördert werden.
3. Betreuungszeiten:  
Die Betreuung erfolgt innerhalb des Zeitrahmens. Dieser ist wie folgt festgelegt:  
Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, insgesamt 44 Stunden/Woche.

Bei Erkrankung einer Vollzeitkraft, behält es sich der Verein vor, die Öffnungszeiten zu verkürzen. Dies geschieht zum Schutz unserer Mitarbeiter und zur Qualitätssicherung. Die Mitglieder werden über entsprechende Maßnahmen so früh wie möglich informiert.

4. Betreuungspersonal:  
Der Verein soll zwei oder mehr Voll- oder Teilzeit-Mitarbeiter/innen beschäftigen. Während des gesamten Zeitrahmens steht damit mindestens eine zur Betreuung von Kindern ausgebildete Person zur Verfügung. Zu den Haupt-Betreuungszeiten ist eine zweite ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Im Falle einer durch Krankheit verursachten Reduzierung der Betreuungsleistung bemüht sich der Vorstand des Vereins umgehend um Ersatz. Sollte uns nicht eine zweite Erzieherin zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen, z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildungsmaßnahmen, so kann in diesem Fall auch ein Erziehungsberechtigter die Mitbetreuung der Kinder übernehmen.

In Fällen unabwiesbaren Personalmangels behält sich der Vorstand die zeitweilige Schließung der Einrichtung vor.

5. Betreuungsgebühren:  
Die Gebühr richtet sich nach dem vom Vorstand festgesetzten Betrag. Diese Gebühr ist im Voraus fällig.

Bei unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes bestehen. Nach Möglichkeit wird ein Notdienst für Härtefälle eingerichtet.

Der Kostenbeitrag der Eltern trägt zur anteiligen Finanzierung der Einrichtung bei. Er ist daher während des ganzen Jahres, auch in den Ferien und Krankheitszeiten der Kinder, regelmäßig und pünktlich zu entrichten. Die Krabbelstube ist berechtigt, für jede unbezahlt zurückgegebene Lastschrift zusätzlich zu den ihr in Rechnung gestellten fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu erheben.

Bei Zahlungsverzug von mindestens zwei Kalendermonaten, kann der Träger den Aufnahmevertrag fristlos, nach vorheriger Mahnung, kündigen. Damit entfällt der vertragliche Anspruch auf den Platz in dieser Einrichtung. Die Krabbelstube ist bei Zahlungsverzug zudem berechtigt, für jede Mahnung eine Mahngebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe in Rechnung zu stellen.

Im monatlichen Beitrag sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Diese werden pauschal abgerechnet.

6. Zusatzleistungen der Betreuung:

Kinder, die über Mittag betreut werden, bekommen das jeweilige Mittagessen der Krabbelstube. Hierfür ist die jeweils gültige Essenspauschale zuzüglich zu dem Betreuungspreis zu entrichten.

7. Sonstige Bedingungen:

Die betreuten Kinder werden nur den Erziehungsberechtigten bzw. nur an die von den Erziehungsberechtigten benannten Personen (gegen Vorlage eines Personalausweises / Reisepasses) zur Abholung übergeben. Bei einer Veränderung der berechtigten Personen bitten wir, die Krabbelstube davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei Erkrankung eines Kindes gelten für die Krabbelstube die Vorschriften des Gesundheitsministeriums. Ein entsprechendes Informationsblatt wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 44 ff des Bundesseuchengesetzes erkrankt ist oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Urteil des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (Attest/Gesundheitsbescheinigung).

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung durch die angemeldeten Kinder regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung zu verständigen. Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt, entfällt das Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung. Ferien und Schließungen der Einrichtung werden rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen der Öffnungszeiten und der Elternbeiträge durch den Träger bleiben vorbehalten.

Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

- Der von einem Personenberechtigten unterzeichnete Aufnahmevertrag mit der rechtsverbindlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- Die ärztliche Bescheinigung, nicht älter als vier Wochen, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder bestehen. Als ärztliche Bescheinigung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung, sofern sie nicht älter als vier Wochen ist.
- Ggf. die Abholregelung.
- Die Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag und den Vereinsbeitrag.

8. Aufsicht:

Die Verantwortung für den Weg von und zu der Einrichtung für Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von anderen Personen abgeholt werden, ist dazu eine

schriftliche Einverständniserklärung notwendig. Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Einrichtung einschließlich Ausflüge, Besichtigungen und ähnliche Unternehmungen. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten. Die vereinbarten Abholzeiten sind einzuhalten.

9. Versicherung:

Jedes angemeldete Kind ist unfallversichert:

- Auf dem Weg zur Einrichtung und zurück nach Hause.
- Während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.

Außerdem sind alle angemeldeten Kinder und die Pädagogen/innen haftpflichtversichert.

# Beitrags- und Entgeltordnung

Es werden gemäß Beschluss des Vorstandes vom 01.07.2023 folgende Beiträge erhoben:

1. Für aktive Vereinsmitglieder wird folgender Jahresbeitrag rückwirkend zum 01.01.2023 erhoben:

Grundbeitrag 240 €

Arbeitseinsatzbeitrag 100 €

2. Bei einem unterjährigem Beitritt oder Austritt eines aktiven Vereinsmitglieds mindert sich für jeden vollendeten bzw. ausstehenden Monat des Beitrittsjahrs der Grundbeitrag um ein Zwölftel.
3. Der Grundbeitrag für aktive Vereinsmitglieder ist jeweils zu einem Zwölftel (20 €) zum 5. eines jeden Monats auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Krabbelstube Kunterbunt 3 minus e.V.

IBAN: DE94 5185 0079 0100 134098  
BIC: HELADEF1FRI.

4. Für passive Vereinsmitglieder wird folgender Jahresbeitrag erhoben:

Grundbeitrag 50 €

5. Der Grundbeitrag für passive Vereinsmitglieder ist bis spätestens zum 31.03. eines Kalenderjahres auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Krabbelstube Kunterbunt 3 minus e.V.

IBAN: DE94 5185 0079 0100 134098  
BIC: HELADEF1FRI.

6. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird zum 15.12. eines Jahres fällig, sollte bis dahin kein Arbeitseinsatz geleistet worden sein.

7. Für den Arbeitseinsatz gelten folgende Regelungen:

- a) Der vereinsdienliche Arbeitseinsatz im Sinne von § 6 der Satzung, wird durch jede Arbeitsleistung erbracht die das Mitglied nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand ausführt.
- b) Das Mitglied kann sich bei der Erbringung der Arbeitsleistung vertreten lassen.
- c) Hat das Mitglied im Kalenderjahr mindestens die von Vorstand festgesetzten Zeitstunden vereinsdienlicher Arbeit bis zum 15.12. eines Kalenderjahres erbracht, wird der Arbeitseinsatzbeitrag nicht eingefordert.
- d) Hat das Mitglied aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den Arbeitseinsatz nicht erbracht, entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Einforderung des

**Arbeitseinsatzbeitrages. Dies gilt ebenfalls bei einer Mitgliedschaft, die erst ab dem 3. Quartal eines Kalenderjahres erfolgt ist.**

- e) Diejenigen Mitglieder, die im Kalender Mitglieder eines Vereinsorgans sind oder waren, sowie die Kassenprüfer, sind von der Erbringung des Arbeitseinsatzes befreit.**

**8. Für die Betreuung eines Kindes wird folgendes Betreuungsentgelt erhoben:**

**Der monatliche Beitrag ist auf 449,00€ festgesetzt.**

**9. Essenspauschale**

**Die Essenspauschale beträgt pro Monat 120,00 €. Darin enthalten sind Getränke, Frühstück, warmes Mittagessen, Nachmittagssnack.**

**10. Hygienepauschale**

**Die Hygienepauschale beträgt pro Monat 11,00 €. Darin enthalten sind Feuchttücher und weitere Hygieneartikel.**

**Der Verein „Kunterbunt Drei Minus“ behält sich Änderungen der Gebührenordnung vor.**